

LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee

Änderung des Bebauungsplanes vom 20. Mai 1955 (VII. Bezirk) für die Gpz. .2258, .2259, .2260, .2261 und 1147/1, KG 72127 Klagenfurt – BVH Fromillerstraße 31, 33 / Ecke Gabelsbergerstraße 16, 18, 20

K U N D M A C H U N G

Es ist beabsichtigt, die für die Grundparzellen .2258, .2259, .2260, .2261 und 1147/1, KG 72127 Klagenfurt, repräsentierte Fläche in einem Teilbebauungsplan Nachstehendes festzulegen:

- (1) Die Mindestgröße des Baugrundstückes beträgt 1.000 m².
- (2) Die bauliche Ausnutzung des Planungsgebietes beträgt GFZ max. = 1,95.
- (3) Als Bebauungsweise wird die offene und die geschlossene Bebauungsweise festgelegt.
- (4) Die Geschoßanzahl entlang der Gabelsbergerstraße wird mit maximal 5 Vollgeschoßen und einem Dachgeschoß festgelegt. Entlang der Fromillerstraße sind max. 6 Vollgeschoße möglich, siehe zeichnerische Darstellung.
- (5) Zur Erhaltung des charakteristischen Ortsbildes wird entlang der Gabelsbergerstraße die Bewahrung der Dachform festgelegt. Die maximale Traufhöhe wird auf +458,00 Meter über Adria, die maximale Firsthöhe wird auf +462,00 Meter über Adria begrenzt, siehe zeichnerische Darstellung.

Stiegehäuser, Aufzugsschächte, Oberlichter, Geländer und technische Aufbauten dürfen die maximale Bauhöhe überschreiten.

- (6) Die Baulinien, das sind die Grenzlinien, innerhalb derer Gebäude und Tiefgaragenzufahrten errichtet werden dürfen, sind zeichnerisch dargestellt.

Balkone, Loggien, Kellerabgänge und Vordächer von Gebäudezugängen dürfen die Baulinie um max. 1,50 m überragen.

Aufzüge, Nebengebäude, Carports und Tiefgaragen können die Baulinie überragen.

- (7) Ausmaß und Verlauf der Verkehrsflächen entsprechen dem vorgelagerten öffentlichen Gut der Gabelsbergerstraße und der Fromillerstraße.
- (8) Die Flächen für oberirdische PKW-Parkplätze sind zeichnerisch dargestellt. Alle erforderlichen PKW- und Fahrradstellplätze werden auf Eigengrund nachgewiesen.





- (9) Der vorhandene Baumbestand entlang des öffentlichen Gutes ist zu erhalten. Die zeichnerisch dargestellten Grünflächen sind als nutzbare Freiräume für die Bewohnerschaft qualitativ zu gestalten.
- (10) Sämtliche Flachdächer von Haupt- und Nebengebäuden, sowie Carports sind begrünt (mind. extensiv) auszuführen. Tiefgaragen haben eine Erdüberdeckung von mind. 60 cm aufzuweisen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes vom 20.9.2016 (Klagenfurter Bebauungsplanverordnung – KBPVO vom 20.9.2016

Der Entwurf dieses Teilbebauungsplanes sowie die zugehörigen Erläuterungen liegen beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee im Amtsgebäude am Domplatz, 6. Stock, Zimmer 606 (Abteilung Stadtplanung), in der Zeit vom **16.03.2026 bis einschließlich 11.05.2026**, jeweils an Werktagen (außer an Samstagen) von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (an Freitagen 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr), nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0463/537-3311 zur öffentlichen Einsicht auf bzw. stehen zum Download auf der Homepage der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee www.klagenfurt.at unter Amtstafel – Kundmachungen zur Verfügung.

Innerhalb der 8-wöchigen Auflagefrist ist jede Person berechtigt, beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Stadtplanung, eine Stellungnahme zum Entwurf des Teilbebauungsplanes zu erstatten.

Während der Auflagefrist schriftlich eingebrachte und begründete Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den Teilbebauungsplan in Erwägung zu ziehen.

Für den Bürgermeister:

Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Robert Piechl

Angeschlagen am: 16.03.2026

Abgenommen am: 12.05.2026

